



Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Bildungsausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Mail:
bildungsausschuss@landtag.lts
h.de

Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: F
Meine Nachricht vom:
Bearbeiter/in: Doris Kratz-Hinrichsen
Telefon (0431) 988-1290
Doris.Kratz-Hinrichsen@ladntag.lts.h.de,

9. Oktober 2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/4704**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Habersaat,

Sehr geehrte Abgeordnete,

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur
Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein
und dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit Drucksache 20/4704 und
nehme wir folgt hierzu Stellung.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit
inländischen Berufsabschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung von
zugewanderten Menschen, um die bereits im Ausland erworbenen
Kenntnisse und Fähigkeiten in Form von erreichten Abschlüssen in
Deutschland auf die Gleichwertigkeit zu überprüfen, damit an die
mitgebrachten Erfahrungen und erworbenen Kenntnisse bei der beruflichen
und arbeitsmarktlichen Integration gleich zu Beginn des Ankommen in
Deutschland möglichst adäquat angedockt werden kann, und somit Wissen
und Knowhow weiter angewandt und auch in Deutschland weiterhin genutzt
werden kann. Jegliche Form der nicht adäquaten Beschäftigung nach
erfolgreicher Gleichwertigkeit ist für alle Seiten nicht zufriedenstellend.

Von daher begrüße ich es ausdrücklich, dass mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf Hürden abgebaut, Zugänge erleichtert, Voraussetzungen abgemildert und die Verfahren mit den vorgeschlagenen Maßnahmen für die zuständigen Behörden aber auch für die Antrag Stellenden vereinfacht werden.

Ziel sollte es sein, die Verfahren so schnell wie möglich zu betreiben, die Verfahren möglichst unbürokratisch, schnell, rechtssicher und effektiv durchzuführen und somit schnell Klarheit für alle Seiten für den Einstieg in den Bereich der Bildung oder Weiterbildung, der Anpassungsqualifizierung etc. bzw. für den Einstieg in das Erwerbsleben hier in Deutschland zu erhalten.

Die Anwendung des vorlegten Änderungsgesetzesentwurfes bezieht sich in weiten Teilen vor allem auf Antragstellerinnen und Antragsteller aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat. Die Erweiterung auch auf Drittstaatsangehörige wäre aus meiner Sicht unbedingt erforderlich und notwendig, da alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der weiteren oder gleichgestellten Vertragsstaaten des Abkommens ebenfalls um Arbeits- und Fachkräfte konkurrieren. Mit einer Erweiterung der Zielgruppe des vorliegenden Gesetzesentwurfes um Drittstaatsangehörige könnte das Gesetz noch mehr Wirkung erzielen, wesentliche Verbesserung in den Verfahren der Anerkennung der Gleichwertigkeit erzielen und somit eine größere und in den Anerkennungsverfahren sehr wesentliche Zielgruppe ansprechen und den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt mit gleichwertig anerkannten Abschlüssen auch für Drittstaatsangehörige wesentlich verbessern.

Ausdrücklich begrüße ich es, dass im vorliegenden Änderungsgesetz im § 5 Absatz 1 Nummer 1 die Vorlage der Unterlagen an die zuständige Stelle in Form von Kopien oder elektronisch übermitteln werden können.

Ausdrücklich begrüße ich ebenfalls, dass die Unterlagen in deutscher und nun auch in englischer Sprache vorgelegt werden können. Beide Maßnahmen sind aus meiner Sicht zeitgemäß und entsprechen dem Standard auch in anderen Ländern für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Die im Änderungsgesetz im § 5 Absatz 6 darstellten Änderungen sowie in § 12 Absatz 2 begrüße ich ebenfalls, wie auch die im § 6 Absatz 3 Satz 1 und

in § 13 Absatz 3 Satz 1 vorgesehene unverzügliche Entscheidung über die Gleichwertigkeit innerhalb von drei Monaten.

Mit dem Beschluss und dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz muss jedoch auch Sorge dafür getragen werden, dass die für die Anerkennung zuständigen Stellen in die Lage versetzt werden, die im Gesetzesentwurf vorgenommenen Änderungen umzusetzen und auch in den Fristsetzungen adäquat umsetzen zu können. Ansonsten würden die guten Ideen des Gesetzesentwurfes ins Leere laufen und auf allen Seiten zu Unzufriedenheiten führen.

Ich bedanke mich für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehe für Nachfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Doris Kratz-Hinrichsen